



**Staat und/oder Gesellschaft – Statebuilding III:
Die Bedeutung von Selbstbestimmung im
Staatsaufbau**

Ursula Werther-Pietsch



IE Working Papers are edited by the University of Vienna's Department of Development Studies with the aim to contribute to the academic debate and exchange of ideas by providing research results, even though those findings might still be work in progress. Papers that are included in the IE Working Papers Series might be published elsewhere by the author(s), as the copyright remains with the author(s). IE Working Papers are free of charge and published on the IE Working Papers website (<http://ie-workingpaper.univie.ac.at>).

The views and opinions expressed in the IE Working Papers are those of the author(s) and do not necessarily reflect those of the Department of Development Studies. The Department of Development Studies can neither be held responsible for errors, nor for any consequences following the use of information included in the IE Working Papers.

IE Working Papers

Editorial Team: Petra Dannecker, Christine Klapeer, Andrea Kremser, Sarah Marquardt

E-mail: workingpaper.ie@univie.ac.at

Phone: +43-1-4277 239 01

Staat und/oder Gesellschaft – Statebuilding III: Die Bedeutung von Selbstbestimmung im Staatsaufbau

Ursula Werther-Pietsch

Abstract

Eine der komplexesten Herausforderungen heute ist das Finden einer neuen Machtbalance in fragilen Nachkriegsgesellschaften. Interne und externe Akteure spielen nach Beendigung von bewaffneten Konflikten wichtige, ineinander verzahnte Rollen. Während ältere Statebuilding-Ansätze ursprünglich vom Westfälischen Institutionenmodell ausgingen, berücksichtigen neue Strategien die Erfahrungen aus dem entwicklungspolitischen Bereich, um auf den jeweiligen Kontext einzugehen und die Staat-Gesellschaftsbeziehungen in den Mittelpunkt zu stellen.

Ich argumentiere, dass Peacebuilding, Statebuilding und Menschenrechte – wenngleich schwierige Brüche zu überwinden sind – für die betroffenen Marginalisierten und Armen einer Gesellschaft zusammenwirken und zu nachhaltigem Frieden beitragen können. Die führenden Menschenrechtsprinzipien – Nichtdiskriminierung, Partizipation, Transparenz und Rechenschaftspflicht – übersetzen die Erwartungen der Bevölkerung an die (Übergangs-)Regierung in Rechtspositionen und erhöhen so die Selbstbestimmung der Gesellschaft.

Dieses Umdenken von Transition in Richtung eines „local empowerment“ (lokale Selbstbestimmung) schafft für interne wie externe Akteure einen neuen Rechtsraum, der künftig möglicherweise bindende innere Erfüllungskategorien von Souveränität freilegt („ius post bellum“, Transitionsvölkerrecht). Erkenntnisse aus dem völkerrechtlichen, politikwissenschaftlichen, friedens- und entwicklungspolitischen Bereich wirken dabei zusammen, womit gezeigt werden kann, wie Interaktion zwischen verschiedenen sich gegenseitig beeinflussenden Disziplinen zu neuen Lösungsansätzen führt.

Schlagnworte: Fragilität, Selbstbestimmung, ius post bellum, Konflikttransformation, Legitimität, Menschenrechtsansatz

Autorinneninformation: Mag. Dr. Ursula Werther-Pietsch ist Dozentin für Völkerrecht und internationale Beziehungen, stellvertretende Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, davor Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst und Völkerrechtsbüro. Ihre Forschungsschwerpunkte sind menschliche Sicherheit, Friedenskonsolidierung, Entwicklungs- und Transitionsvölkerrecht.

Kontakt: ursula.werther-pietsch@univie.ac.at

Inhalt

1. Einführung und Fragestellung	4
1.1. Zur Methodologie eines transdisziplinären Feldes	4
1.2. Was ist Fragilität – ein faktischer Befund	6
2. Polarisierung von Transitionsgesellschaften.....	8
2.1. Nexus Armut und Fragilität – Ungleichheitstheorem	9
2.2. Die nichtstaatliche Sphäre	9
2.3. Die Rolle der Gebergemeinschaft	10
3. Statebuilding der dritten Generation	12
3.1. Drei Phasen des Statebuilding.....	12
3.1.1. Statebuilding I.....	12
3.1.2. Statebuilding II	13
3.1.3. Statebuilding III	14
3.2. Gleichwertigkeit von Staat und Gesellschaft.....	15
3.3. Impulse der Entwicklungsagenda 2030	16
4. Konzeptive Fundierung im Selbstbestimmungsbegriff.....	17
4.1. Von menschlicher Sicherheit zu Resilienz	17
4.2. Gesellschaftstransformativer Ansatz.....	18
5. Schlussfolgerungen auf operativer Ebene	20
5.1. „Responsibility to (re)build“	20
5.2. Verschiebung der Schwerpunkte	22
5.3. „Local empowerment“ – Schlüssel Legitimität.....	23
5.4. Politikdialog und Mediation – medierte Selbstbestimmung	26
5.5. Synthese für Geber: Prinzipienkatalog für die Gebergemeinschaft.....	28
Literaturverzeichnis	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umgang mit fragilen Situationen – Hauptströmungen.....	11
Abbildung 2: „Six essential elements“ für Entwicklung	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Peacebuilding and Statebuilding Goals (PSGs)	13
Tabelle 2: Menschenrechtliche Leitprinzipien für Entwicklung.....	19
Tabelle 3: Prinzipien des Statebuilding und der Menschenrechtspolitik im Vergleich.....	20
Tabelle 4: Politische Legitimität und Menschenrechtskatalog – Kongruenz	25

1. Einführung und Fragestellung

Wenn es um das Mitgestalten einer friedlichen Zukunft geht, sind alle aufgerufen ihren Beitrag zu leisten, interne und externe Akteure, nationale und internationale Kräfte, lokale Behörden und die betroffenen Menschen selbst. Diese vielleicht zuallererst. In einem transdisziplinären Verfahren sollen im vorliegenden Aufsatz Strategien für das Erstarben von friedlichen, inklusiven Gesellschaften nach bewaffneten Konflikten von einem völkerrechtlichen, speziell menschenrechtlichen und rechtspolitischen Standpunkt aus untersucht werden. Erfahrungen aus dem sicherheits- und entwicklungspolitischen sowie dem politikwissenschaftlichen Diskurs helfen, diese Überlegungen praxisnah und realistisch zu bewerten und zu gemeinsamen Lösungsansätzen vorzustoßen.

1.1. Zur Methodologie eines transdisziplinären Feldes

Es ist anerkannt, dass eine Reihe von Rechtsgebieten in Perioden der Transition von Konflikt zu Stabilität und Entwicklung – „from war to peace“ – zur Anwendung kommen. Rechtsprechung und Schriften führender Völkerrechts- und Politikwissenschaftler_innen zeigen, wie humanitäres Recht, Menschenrechte, Übergangsjustiz, friedensschaffende Mechanismen, internationale Übereinkommen zu Flüchtlingsfragen und Fragen intern Vertriebener sowie indigener Bevölkerungen „nebeneinander“ ablaufen und sich gegenseitig beeinflussen. Darüber hinaus sind Transitionsphasen aufgrund des grundlegenden verfassungsgebenden Anspruchs Schauplatz des Ineinandergreifens von nationalem Recht mit der internationalen Sphäre und externem Engagement.

Ist eine gesonderte theoretisch-dogmatische Betrachtung dieses Zeitraums – vom nicht immer leicht zu bestimmenden Ende bewaffneter Auseinandersetzungen bis zur nicht immer eindeutig bestimmbar festgelegten Festigung einer funktionierenden Rechtsordnung – gerechtfertigt? Nach Auffassung der Autorin, ja – dem Zusammenwirken verschiedener Disziplinen wie Sicherheits-, Friedens-, Wirtschafts- oder Entwicklungspolitik liegt eine noch viel tiefere Bedeutung inne als die des koordinierten, komplementären oder kohärenten Zusammenspiels. Sie verändern sich gegenseitig, das heißt die Anwendung der Disziplinen, so auch der „normativen“ Sphäre, hängt vom jeweiligen soziopolitischen Umfeld, den aktuellen geopolitischen Strömungen, dem Stand der Entwicklung des Völkerrechts ab. Das macht es schwer, normative Aussagen über kontextuell verschiedene Transitionsphasen zu treffen und allgemeine Prinzipien aufzustellen, durch die solche Prozesse geleitet werden könnten. Methodologische Standards fehlen in diesem transdisziplinären Vorgang weitgehend, sodass unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Bereich der staatlichen Fragilität identifiziert und ihr Bezug zueinander erst systematisiert werden müssen.

Der Aufsatz greift diese Herausforderung von zwei Seiten auf: aus der Sichtweise des neuen entwicklungspolitischen Diskurses zu Fragilität und den rezenten Entwicklungen im internationalen Recht, betreffend die Verantwortlichkeiten nationaler Akteure und der internationalen Gemeinschaft für friedliche Streitbeilegung und Staatsaufbau. Fragilität – die vielschichtige Verunsicherung und Brachlegung einer gesellschaftlichen Ordnung durch strukturelles Machtungleichgewicht – wird dabei prismatisch betrachtet; welche Rolle sie für Aktionsfelder im Bereich Sicherheit und Entwicklung entfaltet und welchen Impakt sie auf völkerrechtliche Normen, etwa „stewardship of sovereignty“, ausübt.

Die große Zahl an Vertreter_innen, die Transitionsrechtsfragen als dritten Teil zwischen „ius ad bellum“ und „ius in bello“ sehen, als sogenanntes „ius post bellum“, werden daher in ihrer Auffassung bestätigt, der Übergangszeitraum verlange nach spezifischen Regeln der Verantwortlichkeit und der Kooperation (Spezialregime), aber um eine alternative Interpretation ergänzt. Die Zusammenschau der Disziplinen lässt nämlich etwas ganz anderes als die Nachkriegsordnung als Leitprinzip hervortreten. Die hier vertretene Ansicht nähert sich Transition aus dem Blickwinkel der Staatswerdung, des Herausbildens von individuell gesellschaftsgesteuerten Zusammenlebensformen, die eine akzeptierte Verteilung von Macht produzieren, gleichzeitig aber international verpflichtet sind, Machttagglomerationen zu verhindern. Statebuilding muss also, um erfolgreich zu sein, die Sachverhalte vom Standpunkt der Selbstbestimmung, der Verwirklichung von Menschenrechten und Entwicklung nachhaltiger organisatorischer Abbildungen von gesellschaftlichen Vorgängen aus beurteilen.

Die Steuerungskraft von Recht bleibt allerdings nur dann erhalten, wenn es in Zeiten rascher Wechsel politischer Artikulation und sozialer Kohäsion eine stärkere Verbindung von abstraktem Normgehalt mit dem vorherrschenden politischen Kontext eingeht. Veränderung im Sinn von neuen Konfliktmustern, die sich durch die Gesellschaft ziehen, Anpassung an die Wendungen und Neuimpulse von Friedens- und Verfassungsbildungsprozessen, muss Rechnung getragen werden. Normativität steht also vor der Herausforderung der Relativierung durch sich ändernde gesellschaftspolitische Ausrichtung, wenn auch nur vorübergehend, und muss diese Spezialdimension im Interesse von Rechtssicherheit und der Objektivierung durch Recht bedienen. (Werther-Pietsch 2014: 47-53)

Dies führt zur Frage: Was ist Normativität eigentlich? Was bedeutet sie im Transitionskontext? Im sozialpolitischen, rechtlichen oder politischen Umfeld kann Normativität einfach den Maßstab der Allgemeinheit ausdrücken im Sinn mehrheitlicher Übung oder Rechtsüberzeugung – etwas ist „normal“; sie kann aber als bloße abstrakte Normsetzungsbefugnis mit dem Anspruch der Befolgungseffektivität auch weit von dieser Vorstellung von Normalität abweichen, ähnlich dem Verständnis von positivem versus negativem Frieden oder der Kelsen'schen Verfassungsidee gegenüber dem Wertordnungsdenken à la Herdegen. In dieser Betrachtungsweise gilt Normativität als der Hort eines „comprehensive (law) system“ (Martineau 2009: 25), als grundlegendes methodologisches Axiom, wie

es etwa von Grotius oder Kant speziell für Konstitutionalisierungsprozesse im Verhältnis zu humanitärem oder Kriegsvölkerrecht gefordert wurde.

Dafür muss das Gebäude aber von einem Leitgedanken beseelt sein, der eine konsistente Interpretation erlaubt. Dem Weg von Krieg zu Frieden ist das Ziel friedlicher und inklusiver Gesellschaften schon inhärent – in den Worten von Carsten Stahn (2014: 102): „Peace is assumed to be ‚state of normalcy‘ following the prohibition of the use of force by the UN Charter.“ Das Gewaltverbot, die substantiellen Anforderungen des Menschenrechtsregimes an einen nachhaltigen Friedensprozess, die Universalität des Kampfes gegen Armut und die Schutzverantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung sind Aspekte, die sich auch im internationalen Recht immer mehr verdichten und zu vertrags- aber auch gewohnheitsrechtlichen Stützen einer Begrenzung staatlicher Souveränität geworden sind. Im Gegenzug hat die Gesellschaft mehr Spielraum.

Der lateinische Begriff „pax“, der Friedensabkommen durch Konsens der Vertragsparteien (i. e. Staaten) meint, wurde damit heute im internationalen Recht durch das Entstehen eines Friedensvölkerrechts auf Grundlage eines positiven Friedensbegriffs relativiert. Als rechtsetzende (Grund-)Norm für die übergeordnete Interpretation aller Teilbereiche in fragilen Situationen und Transition wird daher individuelle und kollektive Selbstbestimmung im Sinn menschlicher Sicherheit angenommen. Ähnlich argumentiert Anne Peters (2009, 2014) vom Heidelberger Max-Planck-Institut, indem sie das Individuum zum primären Völkerrechtssubjekt erklärt.

1.2. Was ist Fragilität – ein faktischer Befund

Aber zunächst zur Frage, was unter Fragilität zu verstehen ist, und einer Analyse der Impulse, die aus der Entwicklungstheorie auf das Heraklit'sche „gignomenón“ und „phainomenón“, das Heranwachsen und Vergehen, in die Staatswerdung einwirken.

Eine allgemein anerkannte Definition von staatlicher Fragilität existiert bis dato nicht. Die OECD (2008: 16) hat insoweit eine Vorreiterfunktion eingenommen, als die Konzepte der Fragilität und Resilienz frühzeitig aufgegriffen und auf Expert_innenenebene aufbereitet wurden. Die Arbeiten des International Network on Conflict and Fragility zur Statebuilding Guidance 2010 haben eine Arbeitsdefinition hervorgebracht, die zentral auf dysfunktionale Staat-Gesellschafts-Beziehungen abstellt, nachdem lange nur der Aufbau staatlicher Institutionen im Visier der Statebuilder gestanden hatte (vgl. Fukuyama 2004). Neben Infrastrukturleistungen und Institutionenaufbau müssen in Nachkriegssituationen jedoch auch tiefgreifende gesellschaftliche Brüche und Fragmentierungen bewältigt werden; auf einzelne Faktoren soll unter Kapitel 2. eingegangen werden. Die ersten zwei Jahre nach Beendigung von bewaffneten Konflikten, der Beginn der Friedensverhandlungen und die verfassungsrechtliche Neuordnung der Gesellschaft legen dafür den Grundstein (UNGASC 2009, Absatz 44). Die Überwindung von Fragilität und dysfunktionalen Staatsstrukturen zeigt sich dabei als

oszillierender, spontanen Schwankungen unterworfenen hochpolitischer Prozess, der durch wirtschaftliche Stagnation, systemische Korruption oder latente Gewaltbereitschaft einzelner Gruppen jederzeit in Gewalt und Konflikt umschlagen kann.

Wie geht die internationale Gemeinschaft mit Transition von Konflikt zu Stabilität und Entwicklung um? Externe Akteure sind in fragilen Situationen aus vielen Gründen, die vom Willen zur nachhaltigen Befriedung bis zur Wahrung eigener wirtschaftlicher, nachbarschaftlicher oder geostrategischer Interessen reichen können, gebetene, manchmal auch ungebetene Gäste.

Sowohl die Besetzung von höchsten Regierungsämtern durch willige „Proxies“ wie die Paschtunen-Regierung von Präsident Karzai in Afghanistan (Hippler 2010: 74) als auch die Übernahme des gesamten Staatsapparats durch einen Hohen Repräsentanten wie den UN-Sonderbeauftragten Valentin Inzko in Bosnien und Herzegowina (Dzihic 2010: 60), führen die Intensität und Bandbreite vor Augen, die hier in den letzten 20 Jahren zum Einsatz kam. Bezeichnenderweise sind diese Strategien, da von einigen wenigen dominanten Akteuren wie den USA oder der NATO geleitet, zum Großteil pragmatisch entwickelt worden; politische Richtlinien sind rar und wurden auf multilateraler Ebene vornehmlich im OECD-Rahmen formuliert.

Aus den Lehren, die die internationale Gemeinschaft im Irak und in Afghanistan gesammelt hat – Optionenentwicklung und Flexibilität in politischen und militärischen Szenarien, Bescheidenheit im Anspruch, Vorrang der lokalen Akteure, gesamtheitlicher Ansatz (Feichtinger 2014b: 35-37) – haben sich neue Friedensstrategien herausgebildet, die auf Eigenverantwortung und Legitimität staatlichen (nationalen) Handelns als zentralem Umsetzungselement beruhen. Viele Beobachter_innen stimmen jedoch darin überein, dass wie allein schon die Ereignisse im Südsudan zeigen, Legitimität weder leicht hergestellt, noch gelebt, noch leicht eingefordert werden kann.

Hybride Einsätze, die selbst Legitimität im Staat beanspruchen und lokaler Selbstbestimmung wenig Platz einräumen, verstoßen jedenfalls gegen diese Logik. Ressourcenüberforderung, Uneinigkeit in der Mandatierung, mangelnde Arbeitsteilung sowie letztlich Misserfolge und Rückschläge haben den seit den 1990er-Jahren an den Tag gelegten Interventionismus stark gebremst. Michael J. Mazarr (2014: 113) vom US-amerikanischen National War College fordert daher zu Recht eine Rekonzeptualisierung des bislang verfolgten „expeditionary statebuilding“ und der „coercive diplomacy“. Mazarrs Aussage knüpft dabei an die Erkenntnisse einer Dekade Politikentwicklung auf den Gebieten Sicherheit und Entwicklung, dem Konzept menschlicher Sicherheit und Resilienz an.

Wie soll dies aber aussehen? Gibt es eine universelle Antwort auf Wiederaufbau und Transition jenseits massiver Militärmissionen, von „smart defence“ und Sicherheitssektorreform, ohne in den alten Fehler der rein wirtschaftlichen Kooperation, des „market economy and liberal peace“-Monopols zu verfallen?

Mit James Gallen (2014) können drei „complexities“ in fragilen Situationen als kritische, Strategie bildende Faktoren geortet werden:

- 1) Ineinandergreifen verschiedener Rechtsgebiete (Übergangsjustiz, Peacebuilding, Entwicklung, Sicherheitssektorreform etc.);
- 2) unterschiedliche Akteure, staatliche, nichtstaatliche und internationale mit unterschiedlichem rechtlichem Status;
- 3) spezifischer Kontext jeder Transitions-gesellschaft: Individuell geprägte Staat-Gesellschafts-Beziehungen.

Die komplementären Regelungsinhalte für Transition (Punkte 1 und 2) wurden in der Einleitung als teilweise einander verstärkende, teilweise widersprechende Elemente eines Transitionsprozesses bereits genannt; das internationale Recht weist hier aufgrund der politischen Sensibilität und vermeintlich unübertragbaren Einzelfallproblematik große Lücken auf (de Brabandere 2012: 119).

Auf die „Komplexität“ der relevanten Akteure und die Zersplitterung der Gesellschaft selbst (Punkt 3) soll im Folgenden eingegangen werden. Als grundlegendes Charakteristikum für fragile Situationen sind von dort Rückwirkungen auf die Rechtsgebiete und die Voraussetzungen zur Beurteilung von Fragen der Anpassung von Rechtsbestand an Transitionsphasen zu erwarten.

2. Polarisierung von Transitions-gesellschaften

Transitions-gesellschaften sind durch eine oft unfreiwillige, gewaltsame Öffnung bestehender gesellschaftlicher Strukturen und Neuorientierung ganzer Teile der Gesellschaft geprägt. Transition in einem soziopolitischen Sinn kann daher ganz allgemein als Prozess der Re-Identifikation beschrieben werden, der alte Dichotomien in neue Identitäten verwandelt und eine veränderte gesellschaftliche Balance schafft. Verschiedene konkurrierende Gruppen müssen ihre Einfluss-sphären finden und neue soziale Verhaltensmuster entstehen. Aber auch alte Regime und neue Player können mit erhöhter Repression herrschen, wie dies in Ländern des arabischen Frühlings zu beobachten ist. Diese polarisierende Dynamik erzeugt notwendigerweise Gewinner_innen und Verlierer_innen.

Eine Reihe von Faktoren, die intrinsisch miteinander zusammenhängen, bestimmt die Suche nach individueller Absicherung und einem geregelten Miteinander, gesellschaftlichen und politischen Basiswerten und Institutionen („political settlement“). Im Folgenden soll exemplarisch die Schere zwischen Arm und Reich, das Zusammenspiel von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren und die Rolle von internationalem Engagement herausgegriffen werden.

2.1. Nexus Armut und Fragilität – Ungleichheitstheorem

Der Zusammenhang zwischen Armut und Fragilität wurde umfassend im Weltbankbericht 2011 argumentiert und damit zum Entwicklungsthema gemacht (World Bank 2011). Projektionen der OECD (2015: 13) zeigen, dass 2030 mehr als die Hälfte der Armen weltweit in fragilen Situationen leben werden, das sind mehr als eine halbe Milliarde Menschen. Dies wirft immense Dilemmata auf: Tatsächlich sind fragile Staaten aufgrund ihrer fehlenden, schwachen oder zu starken Strukturen oft nicht in der Lage oder Willens, einen demokratisch kontrollierten Sicherheitsapparat aufzubauen, Energieversorgung, Transportwege oder (Aus-)Bildungseinrichtungen bereitzustellen, Rechtssicherheit für Wirtschaftstätigkeit und unternehmerische Eigeninitiative zu schaffen oder die Unabhängigkeit des Justizsektors zu garantieren. Durch die Macht der Institutionen wächst der Gegensatz zwischen jenen, die von der Nachkriegsökonomie profitieren, und dem Rest der Bevölkerung sprunghaft an; die sogenannte Nachkriegsökonomie schafft so binnen kurzer Zeit neue Ungleichheiten und kann zur Eskalation zwischen konservativen und progressiven Kräften führen (Nowak 2015: 18, 48, 83, 96, 143).

Die Folgen – das Wiederaufflammen bewaffneter Konflikte, niederschwellige und organisierte Kriminalität, Obdachlosigkeit, Enteignungen und Verelendung, Hunger und chronische medizinische Unterversorgung, Arbeitslosigkeit, wenig bis keine Bildung – kommen zur gesellschaftspolitischen Fragmentierung hinzu. Individuelle Sicherheit und Vertrauen sind stark geschwächt und meist über Generationen erschüttert, besonders wenn Täter- und Opferrollen miteinander vermischt sind und Bilder wie Frustration, Mystifizierung, Historisierung oder die Reaktivierung von Feindbildern vorherrschen. So erlebt die Mehrheit den Übergang von bewaffneter Auseinandersetzung zu Normalität oft als zähe, von potentiellen Rückschlägen gekennzeichnete Agonie und Perspektivenlosigkeit.

2.2. Die nichtstaatliche Sphäre

Damit im Zusammenhang bedeuten Transformationsprozesse immer auch De-Legitimierungsprozesse für bestehende Institutionen und Lebensbilder. Eingeübte Verfahren zur Konfliktbearbeitung sind nicht mehr gültig. Erwartungshaltungen und Interessenartikulation in neuen Medien sowie teilweise hohe Mobilität verändern das Zugehörigkeitsgefühl von gut gebildeten Eliten; zudem erfassen Rekrutierungsstrategien paramilitärischer Patronagenetzwerke weite Teile vor allem der jungen männlichen Bevölkerung. Indem sie „Beschäftigung“ als Kämpfer, Sicherheit durch bewaffneten Schutz, aber auch Schulen, Unterkünfte und andere Sozialleistungen bieten, können diese nichtstaatlichen Akteure das Gewaltmonopol des Staates unterminieren und so wiederum Friedensprozesse auf nationaler Ebene konterkarieren.

Andere Teile der Gesellschaft antworten auf diese multiple Brüchigkeit mit Rückzug. Hier wird die gesellschaftliche „Hybridisation“ von Roger McGinty (2010: 391) schlagend; die Flucht in politische Autarkie und der informelle Sektor sind vor allem ein Ausweg für verletzte Gruppen wie ethnische, soziale oder religiöse Gruppen, die sich dadurch weiter abschotten, an den Rand der Gesellschaft stellen und vom politischen Geschehen isolieren. Damit steigt der Einfluss von Klientelismus auf das institutionelle Gefüge weiter an. Das Bild wird noch vielschichtiger, wenn Interessen von Diaspora und Exilregierungen mitberücksichtigt werden.

In diesen Situationen tritt klar hervor, dass der Mehrwert legitimer Staatsstrukturen in deren Fähigkeit liegt, über Spannungen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen hinweg zu operieren, und mit einer breiten Wohlstandsleistung nichtstaatliche Konkurrenz langfristig auszuhebeln. Erst dann kann eine Identifikation des Einzelnen mit dem Staat als sozialem Gefüge entstehen, die Grundlage und Vertrauensbasis für ideelles Nationbuilding darstellt und gesellschaftlichen Zusammenhalt (re-)konstruiert.

2.3. Die Rolle der Gebergemeinschaft

Die Präsenz externer Akteure kann zur Polarisierung von Transitionsgesellschaften beitragen. Keine Intervention von außen ist politisch unabhängig. Selbst die neutrale, unparteiliche Nothilfeleistung ruft durch unbeabsichtigte Bevorzugung bestimmter Gruppen hier und da Ungleichgewichte hervor. (Werther-Pietsch/Ritzer 2013: 88)

Governance-Defizite, die menschliche Sicherheit und Resilienz gerade im sensiblen Transitionsprozess untergraben, sind längst zum sicherheits-, entwicklungs-, außen- bzw. nachbarschaftspolitischen sowie völkerrechtlichen Problem- und Aufgabengebiet geworden: Das Scheitern staatlicher Komplexe hat regionale und globale Auswirkungen und wird schon aus Eigeninteresse von vielen Seiten gleichzeitig beobachtet, bewertet und bearbeitet. Die Erfahrung der Relevanz aller dieser Politikbereiche und deren gegenseitige Wechselwirkungen bedingen, dass externe Ansätze und Strategien zunehmend aufeinander abgestimmt werden (3C Ansatz) (Braumandl-Dujardin 2014: 88).

Das inhaltliche Eingehen auf Leitprinzipien des jeweils anderen und aktive Auffinden gemeinsamer Ziele – gelebte Politikkohärenz – kann eine verbindende Rolle zwischen den verschiedenen Standpunkten einnehmen. Diese bettet sich in den übergeordneten Trend einer holistischen Herangehensweise im internationalen Konflikt- und Krisenmanagement ein. Dieser Trend lässt sich anhand des politischen Agenda-Settings für Sicherheit und Entwicklung der letzten 15 Jahre nachweisen.

Abbildung 1: Umgang mit fragilen Situationen – Hauptströmungen

Agendas	Seminal driving events	Selected key priorities
Poverty Focused Development Agenda	End of Cold War Monterrey Consensus on Development – MDGs Paris Aid Effectiveness Agenda	Failed states as a security threat (only) MDGs Aid effectiveness Protecting development from ‚securitisation‘/‘politisation‘
Conflict Prevention and Peacebuilding Agenda	Balkan Wars Response to Rwandan Genocide UN Missions in West Africa, Mozambique, East Timor	Strategic Peacebuilding / Conflict sensitivity of development Preventive action/diplomacy Human security Security and development
Renewed Security Agenda	Kosovo 1999 Terrorist Attacks of 9/11 Afghanistan engagement 2001 Iraq since 2003	Failed states as a development threat Humanization‘ of SC resolutions Enhanced civilian-military relations/SSR Era of massive statebuilding measures
Era of joint engagement in fragile situations	2005 UN Summit 2009 UNSG R2P Report Post-Iraq, N-Iraq African Hot Spots Arab Spring Afghanistan post-2014 Ukraine (Crimea)	Failed States as victims and partners Effective multilateralism, state-responsibility and non-indifference (POC and R2P), culture of prevention Peacebuilding and Statebuilding Goals 2011 Individualisation, Human Rights Based Approaches (HRBA)

EC Conflict Prevention and Peacebuilding – Concept Study ADE-PARTICIP Sept. 2010; adaptiert

Quelle: ADE 2011: 9.

Schließlich bestätigt die jüngste Ära einer gesellschaftszentrierten partnerschaftlichen Transitionsstrategie „local empowerment“, und damit die zunehmende Ausrichtung auf Selbstbestimmung als führendes Prinzip und macht das Einfordern von legitimer Regierungsführung zur wichtigen Handlungsgrundlage für externe Akteure. Solche Partnerschaften können Konfliktpotential entgegen der überholten Vorstellung einer nur konfliktverhütenden Rolle der internationalen Gemeinschaft substantiell reduzieren. (Ipsen 2004: 1072)

Dass diese Konfigurationen maßgeblichen Einfluss auf Entwicklung und damit die genuinen Friedenssicherungsstrategien einer Gesellschaft nimmt, liegt auf der Hand: Wie aus Kapitel 2. gefolgert werden kann, sollte kein Statebuilding-Ansatz an der Voraussetzung, die gesamte Gesellschaft mitzunehmen, vorbeigehen.

3. Statebuilding der dritten Generation

Wie sieht die Anwendung einer gesellschaftszentrierten partnerschaftlichen Transitionsstrategie in der Praxis aus? Gibt es Statebuilding-Ansätze, die dieser Prämisse bereits folgen?

3.1. Drei Phasen des Statebuilding

Tatsächlich verlangen politische und gesellschaftliche Neuanfänge nach gewaltsamen Konflikten von der betroffenen Bevölkerung einen immensen Kraftakt, ein radikales Umdenken und – gemessen am Grad der Fragmentierung – gewaltiges „über-den-eigenen-Schatten-Springen“. Gemeint ist echter Versöhnungswille, Wille zu Wiederaufbau, Demokratisierung, Bearbeitung von Konfliktursachen und die Abmilderung der Folgen von erlebter Gewalt. Die Rechte auf Wissen, Gerechtigkeit, Entschädigung und Nicht-Wiederholung schwerer Menschenrechtsverletzungen werden einer zukunftsorientierten, rasch aufgesetzten Demokratisierungsstrategie nur zu oft untergeordnet. Alina Rocha-Menocal (2010) hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass Statebuildingprozesse historisch gesehen bei relativ kurzer Existenz des Gebildes Nationalstaat sehr unterschiedlich verliefen.

Eine kurze Retrospektive soll wesentliche Gesichtszüge bisheriger Statebuilding-Ansätze aufzeigen.

3.1.1. Statebuilding I

Der Beginn der Statebuilding-Ära in den 1970er-Jahren ist institutionell geprägt vom UNO-Treuhandsgedanken, der noch auf dem Patronanz-System des Völkerbundes aufbaut. Westliche Demokratiemodelle wurden auf dekolonisierte Staatengefüge übertragen oder etablierte Institutionen der Kolonialherrschaft fortgesetzt. Gravierend verfestigt und prolongiert wurde diese Methodik durch den strukturellen Bipolarismus des Ost-West-Konflikts, der durch seine politische Dichotomie ganze Staatsapparate bis hin zur lokalen Entscheidungsebene instrumentalisiert hat (O'Malley 2014: 293; Schneckener 2011: 88). In dieser frühen Phase wurde es daher mit wenigen Ausnahmen wie den fortbestehenden Allianzen der britischen Krone mit lokalen Herrschaftssystemen („divide et impera“) oder der französischen Einflussphäre in Westafrika, zuletzt mit der „Opération Serval“ in Mali eindrucksvoll in Szene gesetzt (Werther-Pietsch et al. im Erscheinen), verabsäumt, eine kontextbezogene Analyse zum Ausgangspunkt für die Neuordnung von Staat und Gesellschaft zu machen („grounded legitimacy“; Clements 2008).

Staatliche Unabhängigkeit – als in der(n) Dekolonisierungsperiode(n) vorherrschende normative Ausprägung des Prinzips der Selbstbestimmung – führte damit auf Basis der Resolutionen 1415 und 2526 der UN-Generalversammlung im Endeffekt zu einer sehr eingeschränkten Vorstellung von akzeptablen Autonomieformen, die heute überholt erscheint, zumal die eigentliche Bedeutung von

Selbstbestimmung als „underlying the whole order“ weit über die des Entwicklungsvölkerrechts hinausgeht (Thürer 2009: 472; vgl. jedoch UN 2015: Absatz 35).

3.1.2. Statebuilding II

Die Erkenntnis, dass von der betroffenen Gesellschaft getragene Politikziele und Visionen den Staatsaufbau leiten sollen („democratic governance“), konnte sich erst im Statebuilding der zweiten Generation ab Ende der 1990er-Jahre durchsetzen. Die Inspiration dazu kam bei aller Kritik am Demokratiebegriff von entwicklungspolitischer Seite: So zeigt das EU-AKP-Abkommen 2000 (EC-ACP 2000) neben Menschenrechts-, Demokratie- und Governance-Klauseln als fundamentale bzw. essentielle Elemente sehr früh Züge einer partnerschaftlichen Herangehensweise auf Augenhöhe, die in der Folge zum geltenden Entwicklungsparadigma wurde.¹

Diesen Zugang bekräftigte zehn Jahre später der vom International Dialogue on Peacebuilding and Statebuilding der OECD und der G7+-Gruppe ins Leben gerufene „New Deal“², indem er von Geberländern und fragilen Staaten gemeinsam verhandelte Ziele ins Zentrum rückte. Bei der Ausarbeitung der Peacebuilding- und Statebuilding Goals (PSGs) in Dili, Monrovia und Busan, lag der Fokus bereits auf dem Zusammenwirken mit nichtstaatlichen Akteuren und dem Bewusstsein einer definitiv politischen Dimension von Statebuilding. Von hier ist es nur mehr ein, wenn auch schwieriger Schritt zur Anerkennung von Ownership auf alle Prozesse auf allen Ebenen im Sinn einer selbstbestimmten Ausgestaltung des politischen Lebens im Staat.

Tabelle 1: Peacebuilding and Statebuilding Goals (PSGs)

PSG	Target
1. Legitimate Politics	Foster inclusive political settlements and conflict resolution
2. Security	Establish and strengthen people’s security
3. Justice	Address injustices and increase people’s access to justice
4. Economic Foundations	Generate employment and improve livelihoods
5. Revenues & Services	Manage revenue and build capacity for accountable and fair service delivery

Quelle: adaptiert übernommen von IDPS 2011: 2.

Aus dem Politischen übersetzt können diese Prämissen in einer Liste vorrangig normativ formulierter Kernstaatsfunktionen wie Aufbau von demokratisch kontrollierten Polizei- und Militärstreitkräften, Gewährleistung von Meinungsfreiheit und Vorbereitungen zur Abhaltung freier Wahlen, Basisinfrastrukturleistungen zur Energieversorgung, Behausung, Transportwege, Wiederherstellung von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für einen funktionierenden

¹ Vgl. die Pariser Erklärung (OECD 2005), die Statebuilding Guidance (OECD 2010a) sowie die EU Agenda for Change (EC 2011).

² Siehe dazu <http://www.g7plus.org/en/our-work/new-deal-implementation>; <http://www.pbsdialogue.org/en/new-deal/about-new-deal/>.

Arbeitsmarkt und Rechtssicherheit für wirtschaftliche Aktivität sowie ein unabhängiger Justizsektor, Übergangsjustiz, wirksame Strafverfolgung und Wiederversöhnung zusammengefasst werden (Ghani/Lockhart/Carnahan 2006). Die Prioritätenliste variiert je nach Kontext. Mit Jann K. Kleffner (2014) gehören auf dieser Grundlage Sicherheitssektorreform, Menschenrechte, Übergangsjustiz und Rechtsstaatsreform zu den vier wichtigsten Bereiche von Transitionsregimen (vgl. UNSC 1999), was von der Autorin um den wichtigen Bereich des (permanenten) Peacebuilding (siehe Abschnitt 5.4.) ergänzt wird. Auch wesentliche Elemente für Friedensabkommen können aus den 5 PSGs abgeleitet werden (siehe Abschnitt 5.3.).

Darüber hinaus ist im internationalen Recht eine Einschränkung der staatlichen Handlungsmacht zum Schutz der eigenen Staatsbürger_innen im Entstehen („responsibility to protect“), die über Legitimitätsmechanismen in die Innendimension staatlicher Regierungsführung hineinreicht (Hilpold 2011: 233). In fragilen Phasen, in denen die Erfüllung von Kernstaatsfunktionen wie der Schutz der eigenen Bevölkerung oberstes Ziel ist, muss daher jede Regierung entscheiden, ob sie eine Form von Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtbevölkerung wählt oder sich auf klientelistische Strukturen mit strenger Hierarchie und Loyalität stützt und damit langfristig von außen wie von innen unter Druck geraten kann.

3.1.3. Statebuilding III

In Reaktion auf die Hinwendung zum Individuum als schutzbedürftig und die Abkehr von der Doktrin, dass Menschenrechte nur innere Angelegenheit von Staaten seien, werden schließlich politische Initial- und „Verfassungsvisionsfindungsprozesse“ im Sinn eines frühen „democracy building“ vorgeschaltet (democratisation). Im Statebuilding der dritten Generation wird Selbstbestimmung damit zum zentralen Angelpunkt. Diese durch Dialog und Inklusion verfassungsbildenden Festigungen („identity building“) geben einem breiteren Staatsaufbauprozess auf Basis des normativen Prinzips der Selbstbestimmung Raum, der weit über die Abhaltung von Wahlen für eine Momentaufnahme aktueller politischer Repräsentativität hinausgeht. Legitimität wird vom Ziel zum Instrument; sie ist das operative Spiegelbild von Selbstbestimmung – dem eigentlichen Ziel. Statebuilding der dritten Generation ist daher charakterisiert durch Einhaltung eines gerechten Verfahrens auf verfassungsgebender Ebene, um die gewünschte neue gesamtgesellschaftliche Balance zu erreichen (Verfahrens- oder „Prozessgerechtigkeit“).

Nach dieser Erkenntnis ist jede Regierung, die nachhaltig friedenssichernd handeln will, darauf angewiesen, im Transitions Umfeld einen Allparteien-Konsens herbeizuführen und dabei idealerweise möglichst alle relevanten, vor allem auch Peripherien und marginalisierte Gruppen zu erreichen. Dabei können moderne Kommunikationstechnologien hilfreich sein. Einige fragile Staaten wie Liberia, die Demokratische Republik Kongo, Togo oder Osttimor haben solche Prozesse unter der Ägide des „New

Deal“ in jüngster Zeit mehr oder weniger erfolgreich absolviert (IDPS 2011). Ein Beispiel für IT-unterstützte Verfassungsgebung, bei der alle gesellschaftlichen Gruppen ihre Mitbestimmung ausüben konnten, ist die jüngste isländische Verfassungsreform.

In Summe legt Transition im Sinn von Selbstbestimmung eine verstärkte Prozessorientierung von Staatsaufbau nahe. Für Statebuilding-Maßnahmen auf Geberseite bedeutet dies, dass das prominente *Was* hinter ein im Anspruch bescheideneres *Wie* zurücktritt. Gerade die Offenheit in der Finalität eines Selbstbestimmungs- und Statebuildingprozesses erscheint geeignet, das richtige Maß an externer Unterstützung in verschiedenen Krisenherden zu finden und könnte sich trotz der inne liegenden dynamischen Komponenten auch für fragile Staaten als politisch akzeptabel erweisen.

Der Erfolg von Staatsaufbau beruht aus dieser Sicht zu einem großen Teil auf dem Aufbau einer funktionsfähigen Zivilgesellschaft und der Stimulierung gesellschaftsbildender Kräfte, die angepasste Institutionen erst funktionsfähig machen. In diesem Sinn ist Statebuilding also gesellschaftstransformativ.

3.2. Gleichwertigkeit von Staat und Gesellschaft

Statebuilding der dritten Generation, dessen Zielsetzung entsprechend der Peacebuilding and Statebuilding Goals auf Staat-Gesellschaftsbeziehungen ausgerichtet ist, nimmt die für einen nachhaltigen Staatsbildungsprozess notwendige Identifikation mit den Betroffenen wahr. Worin liegen die konzeptuellen Grundlagen? Wie kann die bestehende Praxis reinterpretiert und abgestützt werden?

Diese Entwicklung fußt einerseits auf dem grundlegenden Wandel des Sicherheitsbegriffs vom Schutz territorialer Grenzen hin zum Schutz von Zivilpersonen vor bewaffneten Übergriffen bei absoluter Pönalisierung von Angriffskriegen oder gleichzuhaltender interner Aggression von staatlicher wie nichtstaatlicher Seite. Andererseits geht es um die zunehmende Akzeptanz einer politischen, in die Beziehungen zwischen Bevölkerung, Institutionen und Regierungsträgern eingreifenden Komponente, die notwendigerweise in der Zusammenarbeit reflektiert werden muss.

Zentraler Impulsgeber ist das Konzept menschlicher Sicherheit, das als Summe von Menschenrechten für eine selbstbestimmte Entwicklung definiert werden kann (Greminger 2014: 43-47). Menschliche Sicherheit ist als Metaprinzip für Selbstbestimmung auf kollektiver wie auf individueller Ebene längst zur Wiege verantwortlicher Souveränität geworden (Werther-Pietsch 2014: 32-34) – dem vielleicht wichtigsten Impuls für das langsame Aufbrechen der Staatenwelt heutiger Prägung.

Dieser entwicklungsrelevante Sicherheitsbegriff erklärt auch das Entstehen des eng vernetzten sicherheits- und entwicklungspolitischen Arbeitsfelds in fragilen Situationen. Der feste Zusammenhang kommt im Definitionsvorschlag von Timothy Sisk als einer von zwei Kernstaatsfunktionen zum Ausdruck:

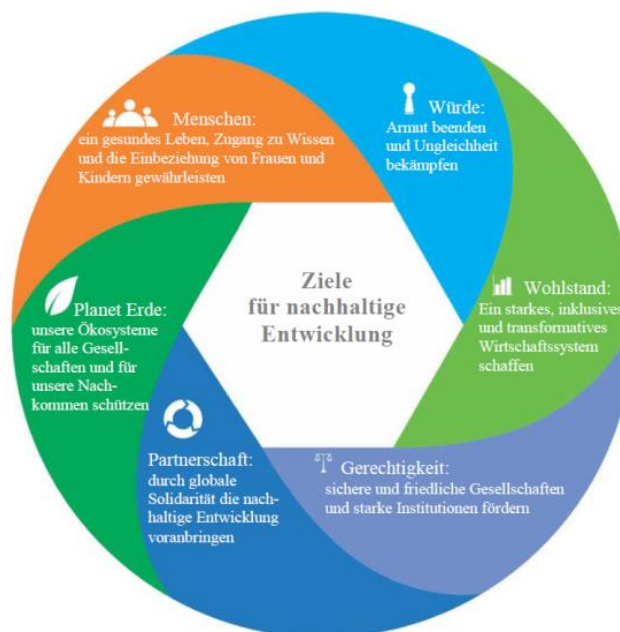
„Statebuilding [...] is the creation or recovery of (the) authoritative, legitimate, and capable governance institutions that can provide for security and the necessary rule-of-law conditions for economic and social development.“ (Sisk 2013: 1)

Handlungsmotiv dieser Aussage ist es, Rahmenbedingungen für selbstbestimmte Tätigkeit in einem geordneten Umfeld zu schaffen. Nicht ausdrücklich angesprochen werden dabei die zentralen Werte der persönlichen Entfaltung und eines selbstbestimmten Lebens des Einzelnen im Sinn des Konzepts menschlicher Sicherheit, und zwar ohne Bezug auf dessen wirtschaftliche oder soziale Aktivität oder gesellschaftliches Standing.

3.3. Impulse der Entwicklungsagenda 2030

Die radikale Ausrichtung auf das Individuum kommt erst Ende 2014 in den „six essential elements“ des Syntheseberichts von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon zur Post-2015-Agenda zum Ausdruck. In deren Mittelpunkt stehen am Individuum anknüpfende, unveränderliche und gleiche Maßstäbe.

Abbildung 2: „Six essential elements“ für Entwicklung



Quelle: UN 2014a: 20.

Ganz in diesem Sinn fußt „Goal 16“ der Globalen Ziele (Sustainable Development Goals; in Folge SDGs), wie von den Staats- und Regierungschefs am 25. September 2015 in New York verabschiedet, auf dem vom High Level Panel des UN-Generalsekretärs vorgebrachten Vorschlag, friedliche und inklusive Gesellschaften in den Kanon der neuen Welt-Nachhaltigkeitsziele aufzunehmen und räumt damit einen zumindest von Expert_innenseite vehement vertretenen wesentlichen Kritikpunkt am Millenniumkonsens aus (UN 2013a).

Wie weit sich eine konkrete Selbstbindung der (vorerst noch) primären Völkerrechtssubjekte im intergouvernementalen Verhandlungsgeschehen vom Pariser Klimagipfel (November 2015) bis zu den Umsetzungsindikatoren für die SDGs (bis voraussichtlich März 2016) durchsetzen kann, ist offen. Die davon ausgehende Verschiebung des geltenden Entwicklungsparadigmas in Richtung eines stärker gesellschaftsbezogenen Ansatzes kann demgegenüber jedoch als gesichert gelten.

4. Konzeptive Fundierung im Selbstbestimmungsbegriff

4.1. Von menschlicher Sicherheit zu Resilienz

Das entworfene Modell von Statebuilding als Selbstbestimmung spiegelt diese Gleichwertigkeit von Staat und Gesellschaft wider und trägt somit gesamtgesellschaftliche Züge.

Menschliche Sicherheit hat den Begriff der staatlichen Souveränität nachhaltig relativiert und den Stellenwert der Menschenrechte im Gesamtsystem internationaler und nationaler Ordnungen gestärkt. Tatsächlich lässt sich die Wirkmächtigkeit des Konzepts auf Statebuilding, das sich seit seiner Gründung 1994 im Human Development Report der Vereinten Nationen stetig entfaltet, aber bislang nicht als geostrategisches Leitprinzip durchgesetzten konnte (Krasner 2010: 20), aus heutiger Sicht noch nicht vollständig abstecken. Reichweite, Reformpotential und Impakt des Konzepts sind nach wie vor strittig. 1999 wurde menschliche Sicherheit als Interventionsgrund für die NATO-Aktion im Kosovo herangezogen. 2005 fand sie durch Absatz 140 im Schlussdokument des UN-Reformgipfels Eingang in die offiziellen Agenden der UN-Administration (Gründung der Human Security Unit im UN-Office for the Coordination of Humanitarian Affairs im Jahr 2004).

Die UN-Generalversammlung hat 2012 einen Kompromiss gegen den Widerstand der G-11 und anderer geprägt, der zwar die Verbindung von Frieden, Entwicklung und Menschenrechten anerkennt, jedoch Rechte und Pflichten aus der UN-Charta unberührt lässt und Schutzverantwortung (R2P) als qualifizierte Ausnahme vom Gewaltverbot und Beschränkungen von staatlicher Souveränität durch universell anerkannte Werte ablehnt („Common Understanding“; UN 2013b: Absatz 4).

Als politisches Konzept kaperte menschliche Sicherheit 2005 schließlich auch den entwicklungspolitischen Diskurs (UN 2005). Auf der Suche nach einer entwicklungssensiblen Anwendung tauchte 2009 ein passendes „trajectory“ im Resilienzbegriff auf. Dieser Begriff bedeutet im Entwicklungsdiskurs „die Fähigkeit [von sozioökonomischen Systemen; U.W-P.], mit Veränderungen in Kapazität, Effektivität und Legitimität umzugehen“ (RSC 2009: 16) und zwar sowohl im wirtschaftlichen als auch soziopolitischen Sinn. Resilienz als Überlebensfähigkeit, Schockresistenz, Regenerationspotential oder effizientes Bewältigen von Problemlagen ohne Rekurs auf militärische Mittel, hat zwischenzeitlich gewissermaßen Antwortcharakter auf Fragilität entfaltet.

Beide Ansätze haben auf die friedenspolitische Dimension langfristiger Entwicklungsstrategien aufmerksam gemacht und mit dem Nexus Sicherheit und Entwicklung eine Politisierung von Entwicklungszusammenarbeit eingeleitet. Die Verankerung des Diskurses in der entwicklungspolitischen Konditionalitätsdebatte (Piron/O'Neil 2006) reflektiert diesen Aufbruch. Wesentliche Konsequenz ist die Anerkennung einer viel tiefergreifenderen Ausrichtung von Entwicklungspolitik auf Gesellschaft, Gesellschaftsprozesse, Demokratisierung, Peacebuilding und Statebuilding. Damit wurde langfristigen Methoden externen Engagements die Gleichrangigkeit von Staat und Gesellschaft zugrunde gelegt und ist von dort ein Einfluss auf das internationale Krisen- und Konfliktmanagement zu erwarten (Feichtinger 2014a: 69).

Gerade durch Staatenneubildungen, die großteils zu schwachen Staaten oder Staaten in Transition geführt haben (Nachfolgestaaten der UdSSR, West-Balkan, Südsudan) hat der Fragilitätsdiskurs daran anschließend mit dem „New Deal“ begonnen, neue Strategien des Statebuilding zu entwerfen – eine Entwicklung, die auch im internationalen Recht im Sinn einer „responsibility to (re)build“ Wiederhall finden sollte (Werther-Pietsch 2014: 47).

4.2. Gesellschaftstransformativer Ansatz

Als mögliche Antwort auf die gesellschaftliche Fragmentierung und schwache Institutionalisierung in fragilen Situationen, bleibt eine auf menschlicher Sicherheit und Resilienz aufgebaute Staatsbildungstheorie übrig, die die Staat-Gesellschaftsbeziehungen in den Mittelpunkt rückt (OECD 2010b: 3). Um diese Beziehungen greifbar zu machen, wird auf ein menschenrechtlich geprägtes Leitsystem abgestellt. Damit wird auf ein normativ geprägtes Regelwerk zurückgegriffen, das einen konsistenten Rahmen für die Erreichung von menschlicher Sicherheit darstellt. Tatsächlich kann im Menschenrechtsregime das einzige universell anerkannte Wertesystem gesehen werden, das legitime Erwartungen der Bevölkerung normativ als Rechtspositionen abbildet (normative „Ummantelung“ des Individuums; Werther-Pietsch 2013: 102).

Dieser Ansatz baut auf den bahnbrechenden Arbeiten von Paul Hunt, Manfred Nowak und Siddiq Osmani im Auftrag des OHCHR aus dem Jahr 2006 auf. Diese systematisieren den Menschenrechtsansatz im Entwicklungsbereich durch Zuweisung konkreter Maßnahmen zu einzelnen Rechten (OHCHR 2006). Die Rechtspositionen sind den Kern-Menschenrechtskonventionen wie den beiden Welt-Menschenrechtspakten (1966), den Übereinkommen gegen Völkermord (1948), Apartheid (1973) oder Folter (1984) und für verletzte Bevölkerungsgruppen wie Flüchtlinge (1961), der Gleichstellung von Frauen (1979) oder dem Schutz von Kindern (1989) entnommen (Buergethal/Thürer 2010: 29-65). Aus der Gesamtheit dieser völkerrechtlichen Verträge lassen sich vier Leitprinzipien ableiten, die Ziel und Zweck dieses Regimes verkörpern: Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Partizipation und Empowerment, Verantwortlichkeit und Transparenz. Verantwortungsvolle

Regierungsführung und Verwaltung nehmen in administrativen Belangen der Verteilung, Mittelzuweisung oder Subventionsgenehmigungen in erster Linie auf diese, auf das gesamte Menschenrechtsregime gestützte Prinzipien Bezug.

Ein rezentes Beispiel, wie die menschenrechtlichen Leitprinzipien in der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt werden können, geben die Tools eines rechtsbasierten Ansatzes der EU vom April 2014 (EC 2014):

Tabelle 2: Menschenrechtliche Leitprinzipien für Entwicklung

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Security and physical safety including fight against trafficking, drugs and prohibition of small arms and light weapons
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empowerment of people comprising: <ul style="list-style-type: none"> – Inclusion and meaningful participation including access to the decision making process as well as access to free and independent information (transparency and openness). – Access and Accountability including fight against deprivation, vulnerability and marginalization
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Equality and non-discrimination including fight against corruption and organized crime
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rule of law (legality, universality and indivisibility of human rights, complementarity between national and international legal sphere and enabling framework for economic activity)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Justice including protection against violence and effective remedy for end-users

Quelle: eigene Erstellung.

Auf dieser Grundlage erscheint es folgerichtig, das Kernpaket menschenrechtlicher Leitprinzipien auf die Besonderheiten staatlicher Aufbauprozesse zu übertragen. Selbstbestimmung als die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle ist die programmatische Vorgabe. Daraus können so maßgeschneiderte Lösungen für Transition, zum Beispiel auf dem Gebiet der Übergangsjustiz, des politischen Dialogs, der Verteilungsgerechtigkeit und zur Überwindung der Polarisierung in der Gesellschaft, entwickelt werden. Die in Abschnitt 3.1. aufgezählten Kernstaatsfunktionen können auf Basis menschenrechtlicher Vorgaben wie Recht auf Nahrung, Wasser, Behausung, soziale Rechte, Rechte am Arbeitsplatz, Rechte auf politische Teilhabe und Zugang zum Recht normativ interpretiert werden.

Die Verwirklichung von menschlicher Sicherheit, das heißt die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse, kann demnach als aus Rechtsansprüchen zusammengesetzt aufgefasst werden, die vom Einzelnen gegenüber dem Staat bestehen und bei massiver systematischer Verletzung sogar eine internationale Reaktion auslösen können. Vergleicht man diese Leitprinzipien mit den PSGs aus dem Statebuildingbereich (vgl. Tabelle 1), so kann eine starke inhaltliche Kongruenz mit einem gewissen Nachholbedarf im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte festgestellt werden. Dies lässt sich mit der langjährigen, trotz den Errungenschaften der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 und deren Nachfolgekonferenz VDPA+20 bestehenden Favorisierung der Sphäre der bürgerlich-politischen Rechte gemäß dem ersten UN-Weltpakt in der Menschenrechts-Community erklären.

Tabelle 3: Prinzipien des Statebuilding und der Menschenrechtspolitik im Vergleich

Interventionsebene	Menschenrechtsorientierte Ziele	Strategien und Instrumente der Transition
Staat und externe Akteure	Menschenrechtsschutz und Förderung als Grundlage für Menschenwürde, Gerechtigkeit und Frieden	Förderung von „democratic governance“ – pluralistischer, an individuellen Bedürfnissen und Rechten orientierter Entwicklungspfad
Internationale Verpflichtungen auf allen Ebenen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung ▪ Schutz ▪ Verwirklichung 	Menschenrechtsbasierter Ansatz
Übergeordnete Leitprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichheit ▪ Nichtdiskriminierung ▪ Partizipation und Selbstbestimmung ▪ Rechenschaftspflicht 	Peacebuilding Politischer Dialog Übergangsjustiz Mediation Konfliktprävention/Frühwarnung
Kriterien für Strategieplanung und -durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deprivation (Entrechtung) ▪ Exklusion ▪ Verletzlichkeit ▪ Gerechtigkeit (Zugang zu Justiz) 	Fragilitäts-Assessments mit Fortschrittsindikatoren und Monitoring

Quelle: eigene Erstellung.

Für eine menschenrechtsorientierte Transitionsstrategie wird damit das Streben nach Resilienz mit individuellen und kollektiven Rechtsansprüchen der Bevölkerung verknüpft. So überlappt und ergänzt sich das überwiegend sozioökonomische Krisenreaktionsmodell der Resilienz mit den überwiegend zivilen, politischen und kulturell ausgerichteten normativen Ansprüchen des Menschenrechtsregimes.

Aus dem Blickwinkel eines auf Selbstbestimmung beruhenden Statebuilding stehen horizontale Ungleichheiten, die Frage der Verteilungsgerechtigkeit und die Frage der Inklusion im Zentrum von Transition.

Statebuilding III versucht, der realpolitischen Herausforderung einer ungleichen Neukonfiguration von Macht und Politik mit einem auf der „Sprengkraft der Menschenrechte“ (Ermacora) beruhenden gesellschaftstransformativen Anspruch zu begegnen.

5. Schlussfolgerungen auf operativer Ebene

Wie Staaten durch partizipative, inklusive und nichtdiskriminierende politische Führung operativ zur Bildung einer Friedenskultur beitragen können, soll abschließend erörtert werden.

5.1. „Responsibility to (re)build“

Ius post bellum startet daher nicht vom Begriff des Kriegsrechts, maßgebliche Rechtsvorstellung ist der Rahmen des Selbstbestimmungsprinzips, eine Weiterentwicklung der Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die

Lehren des Peacebuilding und Statebuilding. Ius post bellum unterstützt damit auch die Rechtsansicht einer gleichzeitigen Geltung von kriegsrechtlich humanitären und menschenrechtlich-demokratiepolitischen Gesichtspunkten, nicht eine Hintereinanderschaltung der verschiedenen Rechtsbereiche (vgl. das Mauerbau-Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9.7.2004; ICJ 2004).

Durch den Anspruch des Aufbaus friedlicher und inklusiver Gesellschaften, ist ius post bellum viel deutlicher auf die Verantwortlichkeit gegenüber der Bevölkerung ausgerichtet als dies dem Konzept von R2P eigen ist (Stahn 2014: 103, 121). So wurde in der rechtlichen Debatte die dogmatische Begründung einer „responsibility to rebuild“ mit dem Argument klar abgelehnt, dass den Intervenienten über die (enge) Stabilisierung hinaus keine Verpflichtung für eigenes Handeln am Territorium eines anderen Staates treffen könne, während gleichzeitig Sicherheitsratsresolutionen (z. B. Resolution 1483 des UN-Sicherheitsrats) und die entwicklungspolitische Praxis der letzten 20 Jahre viel weitgreifender für ein „Kontinuum“ sprechen. Ein gleichlautender Impuls wird vom World Humanitarian Summit Mitte 2016 erwartet (IFRC 2015).

Wer einem anderen Staat Stabilisierung verspricht, muss damit auch länger im Land bleiben und dies unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit mit einer Befriedung für die Bevölkerung verbinden. Verschiebt sich hier die Verantwortlichkeit, verlagert sich die Zusage auf die Prüfung von Kapazitäten und realistischen Road Maps zum Frieden vor den Zeitpunkt des Eingreifens. Auch muss eine Zustimmung und Kooperationswille des „Gastlandes“ vorliegen.

Dieser „transformative shift“ würde mehr Ernsthaftigkeit, Partnerschaft, aber auch die objektive Möglichkeit einer begründeten Ablehnung einer Intervention eröffnen. Die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder hätten somit auch einen Gewinn durch die Annahme einer solchen Verpflichtung. Hat so die Vorstellung eines positiven Friedens à la Grotius in die moderne Interventionsphilosophie Eingang gefunden? Sieht man sich die Kataloge der Lessons Learned an (Feichtinger 2014a) ist man versucht, diese Haltung zu bejahen.

So kann gefolgert werden, dass ein von Erkenntnissen des entwicklungspolitischen Fragilitätsdiskurses beeinflusstes internationales Rechtsregime auf menschliche Sicherheit und Resilienz ein anderes Gesicht trägt, als wenn es rein Clausewitz'scher Logik eines fortgesetzten Kriegsrechts und damit im Zusammenhang mit Statebuilding unzureichendem konservativem Okkupationsrechts folgt, das bekanntlich aus dem Jahr 1907 stammt. So ist es zum Beispiel heute unumgänglich, einen Unterschied zwischen „occupier“ und „administrator“ zu machen. Die Erweiterung von Proportionalität (Priorisierung der Zivilbevölkerung vor militärischer Notwendigkeit), Verantwortlichkeit für Friedensstiftung in einem nachhaltigen Sinn („responsibility to (re)build“) und substantiellem Post-Konflikt-Peacebuilding (zwingende Elemente von Friedensabkommen, Road Maps etc.) sind Fragestellungen, die 1907 oder 1949 noch anders beantwortet wurden.

Im Streit um die Frage, ob *ius post bellum* ein eigenes Rechtsgebiet mit abweichenden Prinzipien darstellt, wird allerdings dem vorsichtigeren Ansatz de Brabandere folgend der Vorzug gegeben, die Grundsätze nur als temporären Interpretationsrahmen zu etablieren.

5.2. Verschiebung der Schwerpunkte

Statebuilding III zieht eine Änderung in der Sichtweise, Zusammensetzung der Instrumente und eine Neuinterpretation von Methoden nach sich. Kernstaatsfunktionen und PSGs lassen sich nun im Lichte des beschriebenen Modells revidieren, was Rückschlüsse auf das Engagement von externen Akteuren zulässt.

Die strategischen Zielsetzungen von Statebuilding werden durch die qualifizierten, auf die Rechte des Individuums abgestellten Leitprinzipien in ihrer jeweiligen Sphäre präzisiert. Die Zusammenschau des gesamten Spektrums ergibt in der Feder der Open Working Group of the General Assembly on Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen folgende progressive Auflistung mit dem Vorbehalt, dass es sich hier um ein „in the box“-Denken von intergouvernemental beherrschten Positionen handelt, dies aber in der gegenwärtigen Konstellation der Staaten als Primärrechtssubjekte des internationalen Rechts umso tragfähiger erscheint:

- Schaffung friedlicher und inklusiver Gesellschaften, Reduktion jeglicher Form von Gewalt;
- Zugang zu Justiz für alle, Rule of law-Orientierung, Kampf gegen organisierte Kriminalität, Korruptionsbekämpfung;
- rascher Aufbau effektiver, verantwortlicher und inklusiver Institutionen;
- Schaffung ökonomischer Grundlagen für gute Regierungsführung: Beschäftigung, vor allem der Jugend, Inklusion auf allen Ebenen, aktive Migrations- und Mobilitätspolitik, Energiesicherheit, Basisversorgung (Behausung, Gesundheitswesen, Transportinfrastruktur etc.);
- Anpassungsfähigkeit im Fall sozioökonomischer oder Umweltkatastrophen. (UN 2014b)

Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Vorschlag, der vom OECD International Network on Conflict and Fragility mit entwickelt und folglich voll unterstützt wird (OECD 2015: 42, 105), für den Bereich Friede, Sicherheit und Entwicklung bis 2030 handlungsanleitend sein wird.

Die wichtigsten neuen Schwerpunkte im Bereich von Statebuilding liegen demnach in einer Verlagerung auf politische Instrumente zur Stärkung von Legitimität – PSG 1 ergattert derzeit gerade einmal einen Anteil von vier Prozent an ODA-Flüssen in fragile Staaten insgesamt (OECD 2015: 14) – sowie auf der Einleitung eines offenen politischen Prozesses für die gesamtstaatliche Vision, der Bewusstseinsbildung, „Local Empowerment“ und friedliches Konfliktmanagement fördert. Hauptcharakteristika, die sich aus diesem gesamtgesellschaftlichen Fokus ergeben, sind im Vergleich zu bisherigen Vorgehensweisen:

- ein verstärkter Politikdialog über Ziele des Staatsbildungsprozesses und ein Katalog von priorisierten Maßnahmen entlang der PSGs („Compacts“ oder Road Maps etc.);
- partnerschaftliche Mediation zwischen den rivalisierenden Gruppen bei transparenter Offenlegung des eigenen Standpunkts und eigener Interessen sowie generell
- die Forderung nach Einbeziehung und Inklusion aller Bevölkerungsgruppen im Sinn von Transparenz und Mitbestimmung.

Vereinfacht gesagt, Elemente des Peacebuilding werden in das Design von Statebuilding aufgenommen. Der Mangel bzw. das ungelöste Problem dieser den Aufbau von Legitimität unterstützenden Statebuilding-Strategie besteht im fehlenden Druck auf die Player vor Ort, auch und gerade wenn es zum Beispiel um die erforderliche Nicht-Inklusion ehemaliger autoritärer Regime wie gestürzter Militärjuntas in der neuen Regierung geht. Inklusion im ius post bellum-Kontext heißt nämlich nicht immer Einschließen aller bis zur Regierungsunfähigkeit oder kraftloses Danebenstehen bei Sabotage oppositioneller Kräfte des Friedensprozesses im Fall eines „Friedens der Verlierer“. Die Stoßrichtung in Richtung Gesamtgesellschaft als Grundtenor modernen Statebuildings unter dem Menschenrechtsblickwinkel ist durch die Lehren eines Ausschlusses der Taliban in ihrem dogmatischen Anspruch vorsichtiger geworden.

Hier setzt die Lehre der Peacebuilding- und Statebuilding-Community gegenüber der Menschenrechts-Community an. Solange die Regierungsführung nicht gegen den Schutz der eigenen Bevölkerung vor massiven Menschenrechtsverletzungen verstößt, ist es derzeit rechtlich nicht möglich, von außen auf stärkere Rechenschaft gegenüber den Bürger_innen zu drängen, wie das Beispiel der Machthaber im Südsudan seit 2011 oder der Rücktritt von Präsident Blaise Compaoré in Burkina Faso am 30. Oktober 2014 zeigt. Im Folgenden sollen daher die Bedeutung, aber auch Grenzen von Legitimität veranschaulicht werden.

5.3. „Local empowerment“ – Schlüssel Legitimität

31 Prozent der ODA weltweit gehen an fragile Staaten, davon werden wie erwähnt nur vier Prozent für Legitimitätsstärkung eingesetzt, dabei entspricht „domestic empowerment“, der den Begriff des „local ownership“ aus interventionspolitischer Sicht ergänzen könnte, dem demokratiepolitischen Ziel von Regierungsfähigkeit auf verschiedenen Ebenen, auch der lokalen Ebene. Es wird damit keine Patronage des Westens ausgedrückt, sondern jene Haltung der ius post bellum-Denkschule zum Ausdruck gebracht, die auf Konsens aufbaut, kurzfristige Intervention insofern hinter sich lässt und Konfliktprävention, Gewaltbegrenzung/Einhegung und Friede, nicht Kriegsordnung zur Richtschnur nimmt.

Die Balance zwischen Staat und Gesellschaft hängt in dieser konstruktivistischen Sicht in hohem Maß davon ab, ob die Bedürfnisse und Interessen der breiten Bevölkerung tatsächlich berücksichtigt werden: Um funktionierende Staatsstrukturen langfristig friedenskonsolidierend zu gestalten, müssen Erwartungen der Bevölkerung und Leistungen des Staates in Einklang gebracht werden. Die Anforderung fokussiert dabei – wie an Kernstaatsfunktionen und PSGs zu sehen ist – auf die notwendigen Leistungen des werdenden Staates in einem frühen Umfeld institutioneller Festigung, wofür vom britischen DFID der Maßstab der „good enough governance“ geprägt wurde.

Kommen politische Entscheidungsträger_innen im Staat diesem Postulat nicht nach, ist mit einem graduellen bis absoluten Verlust an Legitimität zu rechnen, was fortschreitenden Staatszerfall bedeuten kann. Von Max Weber bis Anne Peters wurden verschiedene Arten von Legitimität untersucht und beschrieben. Diese reichen von charismatischer, dynastischer, patrimonialer, ideologischer, populistischer, klientelistischer, traditioneller bis zu internationaler Legitimität (Rocha-Menocal 2010: 10). Jan Pospisil (2015: 58) weist hier zu Recht auf eine mögliche Kumulation und Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen Legitimitätsquellen hin, die von ein und demselben Entscheidungsträger alternierend und durchaus widersprüchlich eingesetzt werden können.

Ulrich Schneckener (2004: 11) steht unter Bezugnahme der Kernstaatsfunktionen auf dem Boden eines leistungsorientierten Legitimitätsbegriffs für Statebuilding. Dazu tritt im menschenrechtlichen Sinn der Akt der Legitimierung der Regierung als solcher, zum Beispiel repräsentative gleiche Wahlen, kontinuierliche Politikverantwortlichkeit amtierender Staatsorgane, eine die Meinungs- und Versammlungsfreiheit respektierende Transparenz sowie effektive und inklusive, aber nicht ausschließlich justizielle Beschwerdemechanismen. Der solcherart präzierte Begriff unterscheidet im heutigen Verständnis zwischen Input- und Outputlegitimität, trägt also Prozess- und Leistungskomponenten, verschiedene materielle Anknüpfungspunkte zur kollektiven Identitätsbildung wie Gruppenzugehörigkeit, Ethnie, Religion etc. und einen internationalen Aspekt, der durch den Fortschritt der Steuerungskraft des Völkerrechts zunehmend ins Blickfeld rückt (Leitthema des Österreichischen Völkerrechtstags in Bozen 2015).

Friedensabkommen, auch wenn sie von Fall zu Fall voneinander stark abweichen, weisen in diesem Sinn nahezu universell einzusetzende Elemente auf (Smith/Smock 2008). Zu diesen zählen Sicherheitsgarantien, DDR-Maßnahmen, Schutz der Menschenrechte, Rückkehrrechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Bestimmungen zum sozialen, politischen, normativen und ökonomischen Wiederaufbau, die Zusammensetzung der Transitionsregierung, Wahlen, Umsetzungsstrategien und Zeitpläne – auch dies ein Ansatzpunkt für ein *ius post bellum* im Sinn von Selbstbestimmung.

Tabelle 4: Politische Legitimität und Menschenrechtskatalog – Kongruenz

PSG 1 LEGITIMATE AND INCLUSIVE POLITICS	CIVIL AND POLITICAL HUMAN RIGHTS	ECONOMIC, SOCIAL AND CULTURAL HUMAN RIGHTS
Diversity in representation in key state institutions <i>Whether elected and appointed officials in key state institutions and decision-making bodies are representative of the population.</i>	Art. 1 The right to self-determination Art. 18, 19, 21 The right to freedom of religion, expression, and peaceful assembly Art. 25 The right to participate in the conduct of public affairs Art. 26 The over-arching right to equal treatment Art. 27 The special rights of members of ethnic, religious and linguistic minorities	Art. 1 The right to self-determination Art. 3 Equal rights for men and women Art. 6 The right to work
Perception of representation (and its effectiveness) in government <i>The population's level of satisfaction in the political system's inclusivity and effectiveness.</i>	Art. 1 The right to self-determination Art. 12 The right to freedom of movement Art. 14 The right to a fair hearing Art. 17 The right to privacy Art. 23 The right to family life Art. 24 The rights of children to special protection Art. 26 The over-arching right to equal treatment	Art. 1 The right to self-determination Art. 7 The right to just and favorable working conditions Art. 8 The right to form and join trade unions Art. 9 The right to social security and social insurance Art. 11 The right to an adequate standard of living Art. 12 The right to the best standards of physical and mental health Art. 13 The right to education
Participation in and satisfaction with elections <i>A measure of electoral participation and public satisfaction with the electoral process</i>	Art. 1 The right to self-determination Art. 17 The right to privacy Art. 25 The right to participate in the conduct of public affairs	Art. 1 The right to self-determination Art. 3 Equal rights for men and women
Participation in political processes and civic engagement at local level <i>Assesses civic engagement and the extent to which people can participate in the political process at the local level and have a say in key decisions that affect their vital interests.</i>	Art. 1 The right to self-determination Art. 18, 19, 21 The right to freedom of religion, expression, and peaceful assembly Art. 25 The right to participate in the conduct of public affairs	Art. 1 The right to self-determination Art. 3 Equal rights for men and women Art. 8 The right to form and join trade unions Art. 15 The right to take part in cultural life
Number of inter-group disputes that produce violence <i>Number of violent disputes between groups, representing rifts in the social fabric.</i>	Art. 1 The right to self-determination Art. 6 The right to life Art. 7 The prohibition of torture Art. 8 The prohibition of slavery Art. 9 The right to liberty and security of person	Art. 1 The right to self-determination Art. 3 Equal rights for men and women
Number of joint initiatives involving different groups in society <i>Assesses social cohesion, social capital, intergroup relationships and societal resilience.</i>	Art. 1 The right to self-determination Art. 25 The right to participate in the conduct of public affairs Art. 26 The over-arching right to equal treatment Art. 27 The special rights of members of ethnic, religious and linguistic minorities	Art. 1 The right to self-determination Art. 3 Equal rights for men and women Art. 15 The right to take part in cultural life

Quelle: Pospisil/Dzihic/Scheiblhofer 2014: 75-77.

Daraus lassen sich bereits Indikatoren ablesen, wie sie zum „Goal 16“ der SDGs 2016 ausverhandelt werden sollen.

Bleibt noch zu sagen, dass die Politik und deren Berater_innen – um Erwartungen und Leistungen in Einklang zu bringen – die Fähigkeit brauchen, für das Gemeinwohl relevante politische, sicherheitspolitische und wirtschaftliche Herausforderungen rechtzeitig zu erkennen und kreative, anpassungsfähige Lösungen zu entwickeln und durchzusetzen („good leadership“). Transitionsprozesse wurden oft von visionären Persönlichkeiten (mit)ausgelöst und geleitet.³

5.4. Politikdialog und Mediation – medierte Selbstbestimmung

Aus Sicht des dargestellten Statebuilding III-Modells sind für politische Legitimität ausschlaggebend:

- 1) allgemein zugängliche und transparente innerstaatliche Beschwerdemechanismen, die vorübergehend auch durch internationale Beobachter_innen ausgeübt werden können;
- 2) funktionierende Ausgleichsmechanismen einschließlich der Achtung der Rechte benachteiligter oder verletzlicher Gruppen als Garanten friedlicher Konfliktlösung sowie
- 3) deren verfassungsmäßige Verankerung und Systematisierung.

Larry May (zit. n. Stahn/Easterday/Iverson 2014: 1) hat leitende Prinzipien in Form von sechs überwiegend moralischen Normen in „rebuilding, retribution, reconciliation, restitution, reparation und proportionality“ zusammengefasst. Nur wenn diesen Anforderungen einer „rule of law“-Orientierung durch die Regierungsverantwortlichen progressiv entsprochen wird, ist langfristig von menschlicher Sicherheit, Selbstbestimmung und resilienter Entwicklung zu sprechen.

Kann die internationale Gemeinschaft die Einsichten in diese Erfordernisse stärken? Gerade für die Optimierung des Potentials von Kohäsion und die Konfliktlösungsfähigkeit einer Gesellschaft gehören Mediationsprozesse zu den wichtigsten Instrumenten des Staatsaufbaus der dritten Generation. Im Zentrum steht dabei ein „two track approach“, eine Kombination der Mobilisierung von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Kräften, weil erst beide Hemisphären gemeinsam eine ausgeglichene, balancefähige Einheit bilden (Vienna+20 CSO Conference 2013: Absatz 48).

Haupttriebfeder dafür ist das Entstehen/die Förderung einer politischen Kultur des Dialogs und des Interessenausgleichs zwischen (ehemaligen) Gegner_innen. Methoden der interaktiven Konflikttransformation, wie sie u. a. von Herbert C. Kelman in den 1980er-Jahren begründet wurden, beschäftigen sich daher vorrangig mit dem Verträglich-Machen kontroversieller Standpunkte zur

³ Dazu zählen Nelson Mandela, Vorkämpfer gegen Apartheid und späterer Präsident von Südafrika, Ellen Johnson Sirleaf, Friedensnobelpreisträgerin und erste Präsidentin von Liberia, oder Emilia Pires, Finanzministerin von Osttimor, Ko-Vorsitzende des International Dialogue on Peacebuilding and Statebuilding und Mitglied des High Level Panel on the Post-2015 Development Agenda.

eigenständigen Erarbeitung politisch kreativer Lösungen, sind also nicht nur zielorientiert, sondern auf ein Verfahren hin angelegt. Die Theorie der Interaktiven Konflikttransformation (Graf 2012: 110) konzentriert hier den Blick auf die als gerecht empfundene Transition zum Frieden und deren Wechselwirkung mit Methoden der Übergangsgerechtigkeit.

Im Gegenzug muss auch die Mediatorin bzw. der Mediator die Standpunkte aller Parteien real einschätzen können und um eine entsprechende Atmosphäre und die nötige schiedsrichterliche Autorität zu entwickeln, deren „No-Gos“ kennen. Darüber hinaus soll die Rolle, das Ziel, die Zeitvorgaben – das heißt, das Mandat einer Mediation – klar festgelegt und kommuniziert werden. Unausweichlich, da das Ergebnis berührend, ist auch die Offenlegung des eigenen Standpunkts seitens des Mediator_innenteams (ECDPM 2012).

Als wichtige Beispiele für ein externes Engagement, das legitime Verfahren für Selbstbestimmung im friedenspolitischen Sinn durch Mediation unterstützt, können gelten:

- Abhaltung von sogenannten „Interactive Problem Solving Workshops“ auf Politikberater_innenebene, bei der die Problemerkörterung und das Einnehmen der jeweils anderen Position zur Verständniserweiterung von zentraler Bedeutung sind;
- Ausbildung von lokalen Facilitator_innen;
- Unterstützung lokaler, nationaler oder regionaler Dialogplattformen durch Kapazitätsstärkung, Sondierung und Aktivierung von Gesprächspartner_innen und politischen Repräsentant_innen;
- Outreach zu marginalisierten Gruppen (Burgess/Burgess 2012);
- Friedensarbeit zur Unterstützung nationaler Versöhnungsprozesse, die durch Aufarbeitung von (Un-)Gerechtigkeitsvorstellungen den Weg für langfristiges friedliches Zusammenleben eröffnen (Petritsch 2012: 18).

Im Zusammenhang mit Staatsbildungsprozessen reichen diese für Konflikttransformation im engeren Sinn entwickelten Formate als allgemeines Prinzip der Politikformulierung weit in die Abläufe und Ausgestaltung von Beratungs- und Meinungsbildungsforen für Verfassungsgebung hinein. Sie stellen wertvolle Handlungsanweisungen und Modelle für laufende, regelmäßige Politikformulierung zu gesellschaftsrelevanten Themen dar. Das folgt auch aus dem Zusammenschritt mit den Peacebuilding- und Statebuilding-Erfahrungen, in die nur eine Offenheit der externen Akteure gegenüber dem finalen gesellschaftlich-staatlichen Konstrukt zielführend ist („Prozessgerechtigkeit“).

Die Ausrichtung auf die Gleichwertigkeit von Staat und Gesellschaft verändert damit auch Strategien externer Akteure in fragilen Situationen. Sie legt eine mediatisierende, möglicherweise identitätsstiftende, keinesfalls aber eine die Ausgestaltung der staatlichen Institutionen präjudizierende Rolle nahe und beweist, dass Statebuilding damit selbst Teil des politischen Geschehens ist (D’Hollander 2014: 220).

5.5. Synthese für Geber: Prinzipienkatalog für die Gebergemeinschaft

Die Auffassung, Forderungen als Rechtspositionen zu begreifen im Staatsbildungsprozess, und die menschenrechtliche Deutung des Begriffs Legitimität in einem prozessorientierten Sinn gibt Anleitungen für eine adäquate und konsistente Antwort auf die Herausforderungen von Fragilität und Transformation. Durch die Erkenntnis von menschlicher Sicherheit und Resilienz als „enabler“ für nachhaltige Entwicklung und Frieden, so wurde argumentiert, kann sich der Menschenrechtsansatz als Interpretationsmaßstab auch im Bereich Fragilität/fragile Situationen etablieren.

Ins Blickfeld gerückt sind die menschenrechtssensible Begleitung von Friedensprozessen und Statebuildingmaßnahmen, die Legitimität auf Basis von Selbstbestimmung favorisieren. Mit dem Menschenrechtsansatz soll auch ein Beitrag zur Verbindung von normativen Orientierungen mit empirischen Befunden und Analysen in der Friedens- und Konfliktforschung geleistet werden (Bonacker 2011: 40).

Wir können jetzt auf die tiefgreifende Interaktion verschiedener Disziplinen und deren Impact auf normative Strategien zurückkommen.

Zusammenfassend zum Kern der Argumentation: Friedensprozesse sind Prozesse der Selbstbestimmung (Werther-Pietsch/Roithner 2014: 40). Im Engagement externer Akteure geht es darum, solche Prozesse zu unterstützen und zu begleiten. Verfassungsmäßige „Checks-and-balances“, die Rolle der Zivilgesellschaft, umfassendes Peacebuilding im Sinn des UNGASC-Reports (2009) und Mediation sind die Grundlage für das gesamtgesellschaftliche Statebuilding der dritten Generation. Genuine Entwicklungen können von außen in sensibler Weise in Gang gesetzt und gestärkt werden. Sie eröffnen ein eigenes Feld für konflikttransformative Strategien und erfordern dabei eine gemeinsame Anstrengung aller beteiligten Akteure, den angewandten „Comprehensive Approach“ (Starlinger 2012: 137-148): Sicherheitspolitische Konfliktbearbeitung, armutsmindernde Strategien und normative Vorgaben für Verfassungsgebung spielen zur Verwirklichung von Sicherheit und Entwicklung zusammen.

Aus der aufgezeigten Interdependenz zwischen menschlicher Sicherheit, Resilienz und Menschenrechten für Transitionsgesellschaften lassen sich daher über den dargestellten Impact auf ius post bellum hinaus praktische Leitprinzipien ableiten, die von einem Selbstbestimmungsansatz im Statebuilding getragen sind:

„Principles for Responsible Peacebuilding and Statebuilding

Accompanying local actors to peace and development:

- 1) Focus on human dignity as the central objective
- 2) Reconcile peacebuilding efforts and human rights
- 3) Promote constitutional guarantees for inclusion and accompany such processes at local level
- 4) Create legal remedies for the marginalized and poor and secure access for all in an integrated approach to the rule of law
- 5) Prioritize conflict transformation and transitional justice through dialogue
- 6) Promote non-discrimination and avoid ‚pockets of exclusion‘
- 7) Work on dialogue and visions for peace and strategies for development at all levels
- 8) Assess existing conflict management mechanisms and bring to the fore legitimate interests of all groups
- 9) Engage comprehensively, consider other actors' goals, cultures and behavior (3C approach)
- 10) Remain realistic, respectful and flexible in your work.“ (Werther-Pietsch/Reinprecht 2014: 233-234)

Der vorgeschlagene Pfad eines Aufbaus legitimer Staatsstrukturen durch selbstbestimmungsorientierte Strategien von innen wie von außen ist ein vielversprechender Weg zu mehr Frieden und Sicherheit, auch wenn die menschenrechtlich geprägte Innendimension von Macht, das „local empowerment“-Modell von Statebuilding der dritten Generation, eine schillernde und noch zu festigende These darstellt.

Literaturverzeichnis

- ADE – Aide à la Décision Économique (2010): Thematic Evaluation of European Commission Support to Conflict Prevention and Peace Building, http://ec.europa.eu/europeaid/how/evaluation/evaluation_reports/reports/2010/1277_vol2_en.pdf (24.10.2015).
- Bonacker, Thorsten (2011): Forschung für oder Forschung über den Frieden? Zum Selbstverständnis der Friedens- und Konfliktforschung. In: Schlotter, Peter/Wisotzki, Simone (Hg.): Friedens- und Konfliktforschung, Forschungsstand Politikwissenschaft. Baden-Baden: Nomos, 9-45.
- Braumandl-Dujardin, Wolfgang (2014): Der umfassende Ansatz als strategischer Leitgedanke für eine vernetzte Politik zur Bewältigung von fragilen Situationen. In: Feichtinger, Walter/Mückler, Hermann/Hainzl, Gerald/Jurekovic, Predrag (Hg.): Wege und Irrwege des Krisenmanagements. Von Afghanistan bis Südsudan. Wien/Köln/Weimar: Böhlau (=Internationale Sicherheit und Krisenmanagement 7), 67-92.
- Buergenthal, Thomas/Thürer, Daniel (2010): Menschenrechte – Ideale, Instrumente, Institutionen. Zürich/St. Gallen/Baden-Baden: Nomos.
- Burgess, Heidi/Burgess, Guy (2012): Conducting Track II Peacemaking, US Institute of Peace, Washington D.C., Colorado, Conflict Information Consortium, Web Edition 2012, http://www.usip.org/sites/default/files/resources/PMT_Burgess_Conducting_TrackII.pdf (24.10.2015).
- Clements, Kevin P. (2008): Traditional, Charismatic and Grounded Legitimacy, Study for the GTZ. Eschborn: GTZ.
- De Brabandere, Eric (2012): The Responsibility For Post-Conflict Reforms: A Critical Assessment of Jus post bellum as a Legal Concept. In: Vanderbilt Journal of Transnational Law 43, 126-132.
- D’Hollander, David/Marx, Axel (2014): Human Rights Conditionality and Dialogue. In: Nowak, Manfred/Werther-Pietsch, Ursula (Hg.): All Human Rights for All. Vienna Guidebook on Peaceful and Inclusive Societies. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 207-224.
- Dzhic, Vedran (2010): Bosnien und Herzegowina in der Sackgasse? Wechselwirkung zwischen externen Inputs und internen Reaktionen – Struktur und Dynamik der Krise fünfzehn Jahre nach Dayton. In: Südosteuropa 1, 50-76.
- Easterday, Jennifer/Iverson, Jens/Stahn, Carsten (2014): Exploring the Normative Foundations of Jus Post Bellum: An Introduction. In: Stahn, Carsten/Easterday, Jennifer S./Iverson, Jens (Hg.): Jus Post Bellum: Mapping the Normative Foundations. Oxford: Oxford University Press, 1-14.
- EC – European Commission (2011): Increasing the Impact of EU Development Policy: An Agenda for Change, http://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/publication-agenda-for-change-2011_en.pdf (16.10.2015).
- EC – European Commission (2014): Commission Staff Working Document. Tool-Box – A Rights-Based Approach, Encompassing All Human Rights For EU Development Cooperation, Brüssel, 30.4.2014, SWD(2014) 152 final, <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2014/EN/10102-2014-152-EN-F1-1.Pdf> (13.11.2015).
- EC-ACP – European Community and ACP (2000): Partnership Agreement between the members of the African, Caribbean and Pacific group of states of the one part, and the European Community and its member states, of the other part, signed in Cotonou, Benin on 23 June 2000, <https://web.archive.org/web/20120103220520/http://www.acpsec.org/en/conventions/cotonou/accord1.htm> (24.10.2015).
- ECDPM – European Centre for Development Policy Management (2012): Mediation and dialogue in transitional processes from non-state armed groups to political movements/political parties. Factsheet – EEAS Mediation Support Projekt – Knowledge Product. Brussels: European External Action Service, <http://ecdpm.org/publications/eeas-mediation-support-project-factsheet/> (13.11.2015).
- Feichtinger, Walter (2014a): Key Principles of International Crisis and Conflict Management. In: Nowak, Manfred/Werther-Pietsch, Ursula (Hg.): All Human Rights for All. Vienna Guidebook on Peaceful and Inclusive Societies. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 69-70.
- Feichtinger, Walter (2014b): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Internationales Krisenmanagement. Eine Bestandsaufnahme. In: Feichtinger, Walter/Mückler, Hermann/Hainzl, Gerald/Jurekovic, Predrag (Hg.): Wege und Irrwege des Krisenmanagements. Von Afghanistan bis Südsudan. Wien/Köln/Weimar: Böhlau (=Internationale Sicherheit und Krisenmanagement 7), 13-37.
- Fukuyama, Francis (2004): The Imperative of State-Building. In: Journal of Democracy 15/2, 17-31.

- Gallen, James (2014): *Ius Post Bellum: An Interpretive Framework*. In: Stahn, Carsten/Easterday, Jennifer S./Iverson, Jens (Hg.): *Jus Post Bellum: Mapping the Normative Foundations*. Oxford: Oxford University Press, 58-79.
- Ghani, Ashraf/Lockhart, Clare/Carnahan, Michael (2006): *An Agenda for State-Building in the Twenty-First Century*. In: *The Fletcher Forum for World Affairs* 30/1, 101-123.
- Graf, Wilfried/Kramer, Gudrun/Ernstbrunner, Thomas (2012): *Konfliktprävention und Konflikttransformation*. In: Werther-Pietsch, Ursula/Ritzer, Thomas (Hg.): *Failed States – Staatsaufbau als Konfliktprävention*. Wien/Berlin: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 110-121.
- Greminger, Thomas (2014): *Human Security – Origins, Power and Potential in Times of Crisis, Considering Ukraine*. In: Nowak, Manfred/Werther-Pietsch, Ursula (Hg.): *All Human Rights for All. Vienna Guidebook on Peaceful and Inclusive Societies*. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 43-48.
- Hilpold, Peter (2011): *Die Schutzverantwortung im Recht der Vereinten Nationen (Responsibility to Protect) – auf dem Weg zur Etablierung eines umstrittenen Konzepts?* In: *Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 21/2, 231-242.
- Hippler, Jochen (2010): *Die neue Afghanistan-Strategie der Regierung Obama*. In: Fröhlich, Christiane/Johannsen, Margret/Schoch, Bruno/Heinemann-Grüder, Andreas/Hippler, Jochen (Hg.): *Friedensgutachten 2010*. Berlin: Lit Verlag, 63-75.
- ICJ – International Court of Justice (2004): *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory (Request for advisory opinion), Summary of the Advisory Opinion of 9 July 2004*, <http://www.icj-cij.org/docket/files/131/1677.pdf> (13.11.2015).
- IDPS – International Dialogue on Peacebuilding and Statebuilding (2011): *A new Deal for engagement in fragile States*, <https://static.squarespace.com/static/5212dafbe4b0348bfd22a511/5253b766e4b012a0de1e1220/5253b766e4b012a0de1e1223/1322705430597/New%20Deal%20English.pdf> (16.10.2015).
- IFRC – International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies (2015): *World Disasters Report. Focus on local actors, the key to humanitarian effectiveness*, Genf, http://www.ifrc.org/wdr_2015 (25.10.2015).
- Ipsen, Knut (2004): *Völkerrecht*, 5. Auflage. Bochum/München: C H Beck.
- Kleffner, Jann K. (2014): *Towards a Functional Conceptualization of the Temporal Scope of Jus Post Bellum*. In: Stahn, Carsten/Easterday, Jennifer S./Iverson, Jens (Hg.): *Jus Post Bellum: Mapping the Normative Foundations*. Oxford: Oxford University Press, 287-296.
- Krasner, Stephen D. (2010): *Verantwortliche Souveränität. Ein Orientierungsprinzip für das 21. Jahrhundert*. In: *Internationale Politik* 5, 10-20.
- Martineau, Anne-Charlotte (2009): *The Rhetoric of Fragmentation: Fear and Faith in International Law*. In: *Leiden Journal of International Law* 22/1, 1-30.
- Mazarr, Michael J. (2014): *The Rise and Fall of the Failed-State Paradigm – Requiem for a Decade of Distraction*. In: *Foreign Affairs* 93/1, 113-121.
- McGinty, Roger (2010): *Hybrid Peace: The Interaction Between Top-Down and Bottom-Up Peace*. In: *Security Dialogue* 41/4, 391-412.
- Nowak, Manfred (2015): *Menschenrechte. Eine Antwort auf die wachsende ökonomische Ungleichheit*. Wien/Hamburg: Edition Konturen.
- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development (2005): *Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit*, <http://www.oecd.org/dac/effectiveness/35023537.pdf> (15.10.2015).
- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development (2008). *Concepts and Dilemmas of State Building in Fragile Situations: From Fragility to Resilience*. Paris: OECD.
- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development (2010a): *Statebuilding Guidance*. Paris: OECD.
- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development (2010b): *International Support to Statebuilding in Situations of Fragility and Conflict*, [http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DCD/DAC\(2010\)37&docLanguage=En](http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DCD/DAC(2010)37&docLanguage=En) (16.10.2015).

- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development (2015): States of Fragility 2015. Meeting Post-2015 Ambitions, Paris, <http://www.oecd.org/dac/governance-peace/publications/documentuploads/SOF2015.pdf> (24.10.2015).
- OHCHR – Office of the High Commissioner for Human Rights (2006): Principles and Guidelines for a Human Rights Approach to Poverty Reduction Strategies, Genf, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/PovertyStrategiesen.pdf> (24.10.2015).
- O'Malley, Alanna (2014): The Dag factor: how quiet diplomacy changed the role of the Secretariat during the Congo crisis, 1960-1961. In: Stahn, Carsten/Melber, Henning (Hg.): Peace Diplomacy, Global Justice and International Agency. Cambridge: Cambridge University Press, 280-302.
- Peters, Anne (2009): Humanity as the A and O of Sovereignty. In: European Journal of International Law 20/3, 513-544.
- Peters, Anne (2014): Jenseits der Menschenrechte: Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Petritsch, Wolfgang (2012): Confronting Conflicting Memories in the Balkans. In: Dzihic, Vedran/Hamilton, Daniel (Hg.): Unfinished business. The Western Balkans and the International Community. Washington: Center for Transatlantic Relations, 17-26.
- Piron, Laure-Hélène/O'Neil, Tammie (2006): Integrating Human Rights into Development – A synthesis of donor approaches, experiences and challenges, prepared for the OECD DAC Network on Governance (GOVNET), Paris: OECD.
- Pospisil, Jan/Dzihic, Vedran/Scheibelhofer, Daniela (2014): Peace Processes, Human Rights and Inclusion. In: Nowak, Manfred/Werther-Pietsch, Ursula (Hg.): All Human Rights for All. Vienna Guidebook on Peaceful and Inclusive Societies. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 71-88.
- Pospisil, Jan (2015): Blaise Compaorés Glück und Ende. Möglichkeiten und Grenzen einer Herrschaft im Schnittpunkt internationaler und traditioneller Legitimität. In: Günay, Cengiz/Pospisil, Jan (Hg.): Legitimacy beyond normative orders? Wien: facultas.wuv (=ADD – ON 14/15 – Jahrbuch des Österreichischen Instituts für Internationale Politik), 55-68.
- Rocha-Menocal, Alina (2011): State-building for peace: a new paradigm for international engagement in post-conflict fragile states. European University Institute Working Papers 34, http://erd.eui.eu/media/2010/RSCAS_2010_34.pdf (17.10.2015).
- RSC – Robert Schuman Centre for Advanced Studies (Hg., 2009): European Report on Development 2009 – Overcoming Fragility in Africa. Forging a new European Approach. San Domenico di Fiesole: European University Institute, http://erd.eui.eu/media/fullreport/ERD_2009_EN_LowRes.pdf (13.11.2015).
- Schneckener, Ulrich (2004): Der Umgang mit fragilen Staaten – Ergebnisse und Empfehlungen. States at Risk. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.
- Schneckener, Ulrich (2011): Von Westfalia zu Westfailure. Krise und Zukunft globaler Ordnungspolitik. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 9, 82-92.
- Sisk, Timothy D. (2013): Statebuilding. Cambridge: Polity Press.
- Smith, Amy L./Smock, David R. (2008): Managing a Mediation Process. Washington: United States Institute of Peace.
- Stahn, Carsten (2014): R2P and Jus Post Bellum. In: Stahn, Carsten/Easterday, Jennifer S./Iverson, Jens (Hg.): Jus Post Bellum: Mapping the Normative Foundations. Oxford: Oxford University Press, 102-122.
- Starlinger Thomas (2012): The Comprehensive Approach – A Way to Operationalize It in (Post-)Conflict Scenarios. In: Mathis-Moser, Ursula (Hg.): Responsibility to Protect. Peacekeeping, Diplomacy, Media, and Literature Responding to Humanitarian Challenge. Innsbruck: innsbruck university press (=Canadiana oenipontana XI), 133-158.
- Thürer, Daniel (2009): Völkerrecht als Fortschritt und Chance. Grundidee Gerechtigkeit Band 2. Dike: Zürich.
- UN – United Nations (2005): In Larger Freedom: Towards Development, Security and Human Rights for All, Report of the Secretary-General, New York, A/59/2005/ADD.3 vom 26.5.2005, www.ohchr.org/Documents/Publications/A.59.2005.Add.3.pdf (24.10.2015).

- UN – United Nations (2013a): The Post-2015 Development Agenda, A new Global Partnership, New York, <http://www.post2015hlp.org/wp-content/uploads/2013/05/UN-Report.pdf> (24.10.2015).
- UN – United Nations (2013b): Follow-up to General Assembly resolution 66/290 on human security, Report of the Secretary General, http://www.un.org/en/ga/president/68/pdf/S-G_Report_on_Human_Security_A-68-685.pdf (24.10.2015).
- UN – United Nations (2014a): The Road to Dignity by 2030: Ending Poverty, Transforming All Lives and Protecting the Planet, Synthesis Report of the Secretary-General on the Post-2015 Agenda, New York, http://www.un.org/disabilities/documents/reports/SG_Synthesis_Report_Road_to_Dignity_by_2030.pdf (24.10.2015).
- UN – United Nations (2014b): Report on the Open Working Group of the General Assembly on Sustainable Development Goals, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/68/970 (24.10.2014).
- UN – United Nations (2015): Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, UNGV A/RES/70/1 vom 21.10.2015, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E (25.10.2015).
- UNGASC – United Nations General Assembly Security Council (2009): Report of the Secretary-General on peacebuilding in the immediate aftermath of conflict, <http://www.un.org/en/peacebuilding/pbso/pdf/s2009304.pdf> (24.10.2015).
- UNSC – United Nations Security Council (1999): Resolution 1244 (1999) [on the situation relating Kosovo] adopted by the Security Council at its 4011th meeting, on 10 June 1999, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/172/89/PDF/N9917289.pdf?OpenElement> (24.10.2015).
- Vienna+20 CSO Conference (2013): The Vienna+20 CSO Declaration, adopted in Vienna on June 26, 2013 adopted in Vienna on June 26, 2013, <http://viennaplus20.files.wordpress.com/2013/07/vienna-20-cso-declaration-final-post2.pdf> (24.10.2015).
- Werther-Pietsch, Ursula (2013): Selbstbestimmung, Gewaltverbot und Friedenssicherung heute – Die Verbindung von Entwicklung, Friede, Sicherheit und Menschenrechten. Wien/Graz: Habilitationsschrift.
- Werther-Pietsch, Ursula (2014): Menschliche Sicherheit im Spannungsverhältnis zwischen Souveränität, territorialer Integrität und Nicht-Intervention. In: Benedek, Wolfgang/Folz, Hans-Peter/Isak, Hubert/Kettemann, Matthias C./Kicker, Renate (Hg.): Bestand und Wandel des Völkerrechts. Beiträge zum 38. Österreichischen Völkerrechtstag 2013 in Stadtschlaining. Frankfurt am Main: Peter Lang, 27-54.
- Werther-Pietsch, Ursula/Mair, Dominique-Claire/Hainzl, Gerald/Pospisil, Jan (im Erscheinen): Möglichkeiten regionaler Kooperation in Westafrika – Peacebuilding und Mediation. In: Felberbauer/Ernst, Hensellek/Benedikt (Hg.): LVAk Jahressymposium 2014: Möglichkeiten und Grenzen regionaler Kooperationen. Tagungsband. Wien: BMLVS.
- Werther-Pietsch, Ursula/Reinprecht, Astrid (2014): Essentials, Findings, Implications. In: Nowak, Manfred/Werther-Pietsch, Ursula (Hg.): All Human Rights for All. Vienna Guidebook on Peaceful and Inclusive Societies. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 227-234.
- Werther-Pietsch, Ursula/Ritzer, Thomas (2013): Peacekeeping und die neue Interventionslogik. In: Frank, Johann/Matyas, Walter (Hg.): Strategie und Sicherheit. Wien: Böhlau, 87-98.
- Werther-Pietsch, Ursula/Roithner, Anna-Katharina (2014): Why Human Rights Matter in Fragile Contexts. In: Nowak, Manfred/Werther-Pietsch, Ursula (Hg.): All Human Rights for All. Vienna Guidebook on Peaceful and Inclusive Societies. Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 21-42.
- World Bank (2011): World Development Report: Conflict, Security and Development. Washington: World Bank.



Universität Wien
Institut für Internationale Entwicklung
Sensengasse 3/2/2
A-1090 Wien (Austria)
Website: <http://ie.univie.ac.at>